

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie = Revue suisse de criminologie = Rivista svizzera di criminologia = Swiss Journal of Criminology

**Herausgeber:** Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

**Band:** 3 (2004)

**Heft:** 1

**Artikel:** Inventar des kantonalen Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrechts

**Autor:** Baechold, Andrea

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1050807>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Andrea Baechtold

## Inventar des kantonalen Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrechts

### Zusammenfassung

Das kantonale Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht zeichnet sich durch ein hohes Mass an Heterogenität und Unübersichtlichkeit aus. Im Rahmen eines Projektes an der Universität Bern soll ein Inventar dieses kantonalen Rechts aufgenommen werden.

### Résumé

Le droit cantonal d'exécution des sanctions pénales est dans l'ensemble très hétérogène et fort peu transparent. Un inventaire de ce droit est entrepris à l'Université de Berne.

### Summary

The whole cantonal law on the enforcement of criminal sanctions can be characterised by heterogeneity and opacity. At the University of Bern an 'inventory' of this law is carried out.

Obwohl das StGB einige Rahmenbestimmungen zur Strafvollstreckung und zum Strafvollzug enthält, sind diese Bereiche in der Schweiz fast ausschliesslich im Recht der einzelnen Kantone geregelt. Die Kantone haben diesbezüglich allerdings sehr unterschiedlich legifert. Dies gilt sowohl für die Normebene, die Normbreite und die Normtiefe, wie auch für die Einordnung solcher Vorschriften in die gesetzgeberische Systematik. Im Ergebnis zeichnet sich das kantonale Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht durch ein hohes Mass an Heterogenität und Unübersichtlichkeit aus.

Im Rahmen eines bescheidenen, im Spätherbst 2002 angelaufenen Projektes am Institut für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Bern soll ein «Inventar» des kantonalen Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrechts aufgenommen werden, mit dem Ziel, einen ersten Überblick über die kantonalen Normen zu gewinnen. Diese Arbeiten erwiesen sich als weit aufwändiger als erwartet, konnten aber bis Ende 2003 dank der Mitarbeit von lic.iur. Katrin Heinzl und lic.iur. Bernhard Fürer weitgehend abgeschlossen werden.

### Welcher Nutzen ist von einem Inventar zu erwarten?

Das Inventar ist vorab von wissenschaftlichem Interesse. Auf seiner Grundlage wird es möglich sein, namentlich die nachstehenden Fragen vertieft zu prüfen: Haben die Kantone ihre legislatorischen Verpflichtungen tatsächlich wahrgenommen? Erfolgt die Normierung dieser Bereiche auf der richtigen Ebene und mit hinreichender Transparenz? Sind wesentliche Differenzen in der materiellen Ausgestaltung der Regelungen auszumachen und sind solche allfälligen Unterschiede sachlich begründbar sowie konform zum Bundesrecht? Und: Wie verhält sich die Rechtswirklichkeit zu den normativen Vorgaben?

Darüber hinaus ist ein solches Inventar auch von aktueller rechtspolitischer Bedeutung: Im Zusammenhang mit der Gesamtrevision des Allgemeinen Teils des StGB vom 13.12.2002 sind die Kantone aufgerufen, ihre Gesetzgebung dem übergeordneten neuen Bundesrecht anzupassen. Eine Inventarisierung des kantonalen Rechts kann dazu beitragen, dass allfällige Lücken und Mängel in den Rechtsgrundlagen der einzelnen Kantone leichter erkannt, und in anderen Kantonen getroffene Lösungsansätze ohne grossen Aufwand ersichtlich werden.

### Was ist im Inventar enthalten?

Die Inventarisierung beschränkt sich auf die kantonalen Normen zur Strafvollstreckung und zum Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen, enthält also keine Angaben zum Jugendstrafrecht. Sie ist ferner auf den Bereich der freiheitsentziehenden Sanktionen und deren Surrogate (wie gemeinnützige Arbeit und Electronic Monitoring) beschränkt, schliesst also namentlich die Geldstrafe und die bedingt vollziehbare Freiheitsstrafe aus. Darüber hinaus wurden ausschliesslich Rechtsgrundlagen auf den Ebenen des formellen Gesetzes sowie der Parlaments- und Regierungsverordnungen erfasst.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich die erfassten Angaben auf den Stichtag des 1.1.2003 beziehen. Die seit diesem Zeitpunkt erfolgten Revisionen der kantonalen Rechtsgrundlagen sind also im Inventar grundsätzlich nicht berücksichtigt.

### Wie ist das Inventar aufgebaut?

Das Inventar umfasst – jeweils nach Kantonen gegliedert – einerseits eine Rechtsquellen-sammlung und andererseits eine inhaltliche Kurzauswertung der Rechtsquellen-sammlung. Die Rechtsquellen-sammlung wurde auf der Grundlage der kantonalen Rechtssammlungen erstellt und den Kantonen mit der Bitte zur Überprüfung zugeleitet. Mit wenigen Ausnahmen haben die zuständigen kantonalen Stellen dieser Bitte entsprochen, wofür auch an dieser Stelle mit Nachdruck gedankt sei.

Die Rechtsquellen-sammlung umfasst überdies auch separat dargestellte Angaben zu den Rechtsgrundlagen der drei Strafvollzugskonkordate.

Die Rechtsquellen-sammlung ist nach rund dreissig Stichworten aufgegliedert. Zur Strafvollstreckung finden sich u.a. die Stichworte «Anordnung des Vollzugs/Einweisung», «Vorzeitiger Strafantritt» und «Unterbrechung des Vollzugs», zu den besonderen Vollzugsformen die Stichworte «Tageweiser Vollzug», «Halbgefangenschaft», «Gemeinnützige Arbeit», «Electronic Monitoring» etc., zum Freiheitsentzug im allgemeinen die Stichworte «Vollzugsziel/Aufgabe», «Unterbringung», «Arbeit/Verdienstanteil», «Soziale und religiöse Betreuung» usf. Da die kantonalen Normen nur nach diesen rund dreissig Stichworten ausgewertet wurden und nicht ganz alle kantonalen Normen einem der Stichworte zugeordnet werden konnten, ist das Inventar zwar sehr weitgehend, aber nicht ganz vollständig.

Im zweiten Teil des Inventars finden sich inhaltliche Kurzauswertungen der Rechtsquellen-sammlungen, welche – wiederum gegliedert nach den einzelnen Stichworten – einen ersten rechtsvergleichenden Überblick über die einzelnen Sachfragen ermöglichen.

### Welche Einsichten von grundsätzlicher Bedeutung vermittelt das Inventar?

Es ist an dieser Stelle nicht möglich, die im Inventar zusammengestellten Informationen zusammenfassend zu würdigen. Immerhin sei darauf hingewiesen, dass bereits ein sehr summarischer Überblick über das Inventar einerseits etliche Erwartungen bestätigt, andererseits aber auch durchaus Überraschendes zu Tage gefördert hat.

Ohne auf Einzelheiten einzugehen: Vorab ist darauf hinzuweisen, dass nur wenige Kantone ihre Regeln zum Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht in einer eigenständigen Rechtsgrundlage zusammengefasst haben – nur ganz ausnahmsweise auf der Stufe eines formellen Gesetzes. Aufgrund der in jüngster Zeit erfolgten kantonalen Revisionen ist indessen die Tendenz zu beobachten, das Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht in einer eigenständigen Rechtsgrundlage umfassend zu regeln.

Im Inventar finden sich formell in Kraft stehende Rechtsgrundlagen, obwohl das Regelungsobjekt (z.B. eine Anstalt) schon längst den Betrieb eingestellt hat. Umgekehrt wurden in einzelnen Kantonen Modalitäten der Strafvollstreckung (z.B. der vorzeitige Straf- und Massnahmeantritt) oder spezielle (bundesrechtlich

nicht obligatorische) Vollzugsformen de facto eingeführt, ohne dass dafür eine Rechtsgrundlage geschaffen wurde. In einzelnen Fällen steht die Praxis (selbst in Bezug auf Zuständigkeitsfragen) in Widerspruch zu einer eindeutigen kantonalen Norm. In etlichen Kantonen sind Unklarheiten oder gar Widersprüche zwischen in unterschiedlichen Rechtsgrundlagen enthaltenen Festlegungen zu erkennen, welche sich teilweise auch nach Rückfragen bei den zuständigen kantonalen Behörden nicht klären liessen. Und auch zu schweren Eingriffen in die Persönlichkeit Inhaftierter (etwa der Anwendung unmittelbarer Gewalt) oder zu grundlegenden Instrumenten zur Sicherung einer verfassungskonformen Freiheitsentziehung (wie der Führung einer Vollzugskontrolle) finden sich in den meisten Kantonen keine generell-abstrakten Regelungen. Selbst für etliche kantonale Behörden als unklar erweist sich schliesslich die Verbindlichkeit der durch Strafvollzugskonkordate erlassenen Richtlinien bzw. die Frage, wie diese in das kantonale Recht überzuführen sind.

Insgesamt bestätigt bereits eine summarische Auswertung für viele Kantone eine erheb-

liche Reformbedürftigkeit der Rechtsgrundlagen zum Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht.

#### **Wie ist das Inventar einsehbar?**

Die Rechtsquellensammlung ist unter <http://www.cx.unibe.ch/krim> (Schaltfläche «Strafvollzugsrecht» unter «Aktivitäten der Abteilungen») seit Ende Dezember 2003 einsehbar. Die Kurzauswertungen werden voraussichtlich ab März 2004 ebenfalls verfügbar sein. Da Rückmeldungen aller Art (Ergänzungen, Korrekturen, Fragen, Hinweise auf Mithilfe des Inventars erstellte Detailauswertungen) durchaus erwünscht sind, wurde mit Blick darauf ferner eine Mailbox eingerichtet.

#### **Andrea Baechtold**

*Institut für Strafrecht und Kriminologie*

*Universität Bern*

*Hochschulstrasse 4*

*CH-3012 Bern*

*E-Mail: [andrea.baechtold@krim.unibe.ch](mailto:andrea.baechtold@krim.unibe.ch)*